

# Reaktionen zum Entwurf eines Netzwerkdurchsetzungsgesetzes – NetzDG-E mit Einordnung von jugendschutz.net

## **Ausweitung des Anwendungsbereichs des StGB**

RA Prof. Niko Härting, <http://www.cr-online.de/blog/2017/03/14/kurzer-prozess-fuer-die-meinungsfreiheit-entwurf-eines-netzwerkdurchsetzungsgesetzes/>

*Es geht nicht um strafbare Inhalte, sondern um „rechtswidrige Inhalte“ (§ 1 Abs. 3 NetzDG-E). Dies ist ein bedeutsamer Unterschied, da es etwa bei einem beleidigenden Beitrag nicht auf die Absichten des Verfassers ankommt. Ob der Verfasser mit Beleidigungsvorsatz gehandelt hat, ist unerheblich. Bedenkt man, dass strafrechtliche Ermittlungsverfahren vielfach eingestellt werden, da sich ein Tatvorsatz nicht nachweisen lässt, würde § 1 Abs. 3 NetzDG-E dazu führen, dass sich der Anwendungsbereich der strafrechtlichen Verbotsnormen erheblich erweitern würde.*

## **Stellungnahme**

Das Gesetz definiert als rechtswidrigen Inhalt, wenn der objektive Tatbestand eines der genannten Strafgesetze erfüllt ist. Anders als im Strafverfahren geht es beim Löschen von Inhalten nicht um den Nachweis von objektivem und subjektivem Unrecht. Ausreichend ist wie bei der Gefahrenabwehr die Beseitigung objektiven Unrechts. Dies ist bei Delikten, die Rechtsgüter der Allgemeinheit betreffen, wie zum Beispiel Volksverhetzung, auch erforderlich. Die Funktion des NetzDG-E übernimmt bei manchen Tatbeständen bereits jetzt der JMStV, der gleichfalls den objektiven Gehalt der Strafnormen übernimmt.

## **Verstoß gegen Art. 15 E-Commerce-Richtlinie**

RA Prof. Niko Härting, <http://www.cr-online.de/blog/2017/03/14/kurzer-prozess-fuer-die-meinungsfreiheit-entwurf-eines-netzwerkdurchsetzungsgesetzes/>

*Nach Art. 15 E-Commerce-Richtlinie sind Anbieter **nicht verpflichtet, proaktiv** die eigene Plattform nach Rechtsverstößen zu durchsuchen. Hiermit sind die weitreichenden **Rechtsverstoß-Verhinderungspflichten** in § 3 Abs. 2 Nr. 6 und 7 NetzDG-E nicht vereinbar.*

## **Stellungnahme**

Es handelt sich um keine allgemeine Verpflichtung, die nach der Richtlinie allein untersagt ist. Die Rechtsprechung hat vielfach konkrete Überwachungspflichten bezüglich konkreter Inhalte im Rahmen von Störerhaftung und wettbewerbsrechtlichen Verkehrspflichten statuiert. Vgl. Erwägungsgründe 47 und 48.

## **Rechtsstaatswidriger Prozess**

RA Prof. Niko Härting, <http://www.cr-online.de/blog/2017/03/14/kurzer-prozess-fuer-die-meinungsfreiheit-entwurf-eines-netzwerkdurchsetzungsgesetzes/>

*In § 4 Abs. 5 NetzDG-E erklimmt der Entwurf des Gipfel rechtsstaatswidriger Zumutungen: Im Streit um Bußgelder soll es einen kurzen Prozess um die Rechtswidrigkeit von Inhalten geben. Zuständig soll ein **Amtsgericht** sein, das **ohne mündliche Verhandlung** entscheiden kann und dessen*

*Entscheidung nicht anfechtbar ist. Dass es bei dem „kurzen Prozess“ um nicht weniger geht als um die Meinungsfreiheit (Art. 5 GG), scheint den Entwurfsverfassern nicht einmal aufgefallen zu sein.*

## **Stellungnahme**

Die Ausgestaltung des Vorabentscheidungsverfahrens ist unschädlich, da es lediglich Voraussetzung für einen Bußgeldbescheid ist, gegen den der Rechtsweg offen steht. In diesem Verfahren muss die Rechtswidrigkeit des Inhalts vollumfänglich überprüft werden. Anders als das Bundesamt für Justiz sind die Gerichte an die Entscheidung im Vorabentscheidungsverfahren nicht gebunden. Das Verfahren dient lediglich dazu, den Einfluss der Verwaltung auf die Löschpraxis der Unternehmen zu reduzieren.

## **Privatisierung der Rechtsdurchsetzung**

Dr. Bernhard Rohleder, Bitkom, <https://www.bitkom.org/Presse/Presseinformation/Bitkom-zum-Gesetzesentwurf-gegen-Hasskriminalitaet-in-sozialen-Netzwerken.html>

*Auslegung und Durchsetzung geltenden Rechts sind in Deutschland grundsätzlich Aufgaben von Behörden und Gerichten. [...] Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf entledigt sich das BMJV aber seiner originären Pflicht und verlagert die entsprechenden staatlichen Aufgaben bei der Auslegung und Durchsetzung geltenden Rechts auf privatwirtschaftliche Unternehmen.*

Oliver Süme, eco, <https://www.eco.de/2017/pressemitteilungen/starre-24h-frist-zur-loeschung-illegaler-inhalte-ist-realitaetsfern-und-foerdert-wahllose-loeschkultur-im-internet.html>

*In erster Linie ist der Staat in der Verantwortung, durch effektivere Strafverfolgung der Täter die Ursache des Problems zu bekämpfen und in der Öffentlichkeit ein stärkeres Bewusstsein für illegale Äußerungen und Inhalte zu schaffen.*

Matthias Spielkamp, Reporter ohne Grenzen, <https://www.reporter-ohne-grenzen.de/presse/pressemitteilungen/meldung/gesetzesentwurf-bedroht-pressefreiheit/>

*Mit diesem Gesetzesentwurf wirft der Bundesjustizminister einen zentralen Wert unseres Rechtsstaats über Bord: dass die Presse- und Meinungsfreiheit nur beschnitten werden darf, wenn unabhängige Gerichte zum Entschluss kommen, dass eine Äußerung nicht mit den allgemeinen Gesetzen vereinbar ist. Facebook und andere soziale Netzwerke dürfen nicht zum Hüter über die Meinungsfreiheit werden. Dass ausgerechnet der Justizminister diese private Rechtsdurchsetzung in Gesetzesform gießen will, ist beschämend.*

## **Stellungnahme**

Die Unternehmen sind nach geltendem Recht ab Kenntnis von rechtswidrigen Informationen nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich, § 10 TMG. Ihnen wird lediglich aufgegeben, sich nicht weiter an der Verbreitung rechtswidriger Inhalte zu beteiligen. Die Verbotsnormen des StGB und JMStV gelten bereits jetzt für die Unternehmen. Die Unternehmen entscheiden nicht über die generelle Zulässigkeit von Äußerungen zwischen Privaten und erst Recht nicht über die Bestrafung von Personen. Es handelt sich um keine Rechtsdurchsetzung gegenüber Dritten sondern die Wahrnehmung eigener Verantwortlichkeit.

Derzeit löschen Unternehmen nach eigenen Standards und nehmen damit losgelöst von rechtlichen Maßstäben Einfluss auf den Meinungsbildungsprozess. Die strikte Orientierung am Recht ist demgegenüber als Fortschritt zu werten. Wenn einem Unternehmen eine solche gesellschaftliche Bedeutung beigemessen wird, dass seine Löschentscheidung die Meinungsfreiheit gefährdet, zeigt dies, dass es auch für den Schutz der angegriffenen Rechtsgüter eintreten muss.

Die Unternehmen können sich nicht mit Verweis auf die Verantwortung des Staates ihrer eigenen Verantwortung entziehen. Der Vielzahl an objektiven Rechtsverletzungen unter den Bedingungen der sozialen Netzwerke kann nicht allein mit klassischen Mitteln der Strafverfolgung begegnet werden. Die Unternehmen verweisen selbst auf die Masse an Meldungen, die sie erhalten. Diese kann und sollte nicht von Staatsanwaltschaften allein bewältigt werden.

### **Im Zweifel wird gelöscht**

Dr. Bernhard Rohleder, Bitkom, <https://www.bitkom.org/Presse/Presseinformation/Bitkom-zum-Gesetzesentwurf-gegen-Hasskriminalitaet-in-sozialen-Netzwerken.html>

*Angesichts der vielen Unbestimmtheiten des Gesetzesvorschlags, unrealistisch kurzer Fristen und der hohen Bußgelder wird dies dazu führen, dass Plattformbetreiber Inhalte im Zweifelsfall eher löschen werden. Folge des Gesetzesentwurfes wäre eine Löschorgie, die auch viele nicht rechtswidrige Inhalte betreffen wird.*

Oliver Süme, eco, <https://www.eco.de/2017/pressemitteilungen/starre-24h-frist-zur-loeschung-illegaler-inhalte-ist-realitaetsfern-und-foerdert-wahllose-loeschkultur-im-internet.html>

*Unsere Erfahrungen der eco Beschwerdestelle im Umgang mit rechtswidrigen Internetinhalten aus über 15 Jahren zeigen deutlich, dass 24 Stunden zur Einordnung juristischer Grenzfälle häufig ganz einfach nicht ausreichen, da die zu prüfenden Sachverhalte in vielen Fällen juristisch sehr komplex sind. Sollte dieses gesetzliche Zeitfenster kommen, haben wir bald eine wahllose Löschkultur im Internet, weil Unternehmen dann nicht mehr gründlich prüfen, sondern im Zweifel Inhalte schnell löschen, um die gesetzlichen Auflagen zu erfüllen. Exorbitant hohe Bußgelder befördern den Druck zu Löschen zusätzlich.*

Reporter ohne Grenzen, <https://www.reporter-ohne-grenzen.de/presse/pressemitteilungen/meldung/gesetzesentwurf-bedroht-pressefreiheit/>

*Die Anordnung von drakonischen Bußgeldern und Löschrfristen wird dazu führen, dass soziale Netzwerke im Zweifel gegen die freie Meinungsäußerung handeln werden, um Bußgeldern zu entgehen. Angesichts des eng gesetzten Zeitrahmens des Gesetzes wird den sozialen Netzwerken kaum Zeit bleiben, Mechanismen wirksam zu testen und Testergebnisse einer öffentlichen Debatte auszusetzen.*

### **Stellungnahme**

Der befürchteten Löschorgie steht der derzeitige Befund gegenüber, dass Unternehmen ihrer rechtlichen Verantwortung nicht ausreichend nachkommen. Hierdurch kommt es zu anhaltenden Verletzungen der Rechtsordnung. Die betroffenen Schutzgüter – ebenfalls von Verfassungsrang – dürfen nicht zugunsten der Meinungsfreiheit faktisch schutzlos gestellt werden.

Löschorgien sind auch deshalb nicht zu befürchten, da die Unternehmen ihren Kunden einen zuverlässigen Dienst anbieten wollen.

### **Rechtliche Prüfung zu komplex**

Oliver Süme, eco, <https://www.eco.de/2017/pressemitteilungen/starre-24h-frist-zur-loeschung-illegaler-inhalte-ist-realitaetsfern-und-foerdert-wahllose-loeschkultur-im-internet.html>

*Unsere Erfahrungen der eco Beschwerdestelle im Umgang mit rechtswidrigen Internetinhalten aus über 15 Jahren zeigen deutlich, dass 24 Stunden zur Einordnung juristischer Grenzfälle häufig ganz einfach nicht ausreichen, da die zu prüfenden Sachverhalte in vielen Fällen juristisch sehr komplex sind.*

Dr. Bernhard Rohleder, Bitkom, <https://www.bitkom.org/Presse/Presseinformation/Bitkom-zum-Gesetzentwurf-gegen-Hasskriminalitaet-in-sozialen-Netzwerken.html>

*Beleidigungen und Verleumdungen werden in den Geltungsbereich des Gesetzes einbezogen. Gerade diese beiden Begriffe sind extrem unbestimmt und beschäftigen die Gerichte immer wieder intensiv. Zuletzt hat u.a. das Erdogan-Gedicht von Jan Böhmermann vor Augen geführt, wie schwierig die Einordnung eines Inhalts als Beleidigung oder Verleumdung ist. Wie sollen private Unternehmen innerhalb kurzer Zeit Entscheidungen treffen, die selbst Gerichten nach langwieriger und sehr sorgfältiger Prüfung nur mit Mühe gelingen und die trotzdem umstritten bleiben?*

## **Stellungnahme**

Im Gegensatz zur Prüfung aller Strafbarkeitsvoraussetzungen im Ermittlungs- und Strafverfahren ist die Feststellung des objektiven Tatbestands bei vielen Meinungsäußerungsdelikten leicht feststellbar, da alle relevanten Tatsachen in der Äußerung und dem Kontext, in dem sie erfolgt, vorliegen. Aufwendig sind Tatbestände wie Verleumdung, bei der der Wahrheitsgehalt einer Äußerung ermittelt werden muss. Bei Tatbeständen wie Volksverhetzung liegen jedoch alle maßgeblichen Informationen vor.

Rechtlich schwierige Wertungsfragen entbinden den Rechtsunterworfenen – Bürger wie Unternehmen – nicht von der Beachtung des Rechts. Es handelt sich um die Anwendung von Straftatbeständen, die schon aufgrund der Strafdrohung hinreichend bestimmt sein müssen.

Stand: 17.03.2017